



Rundschreiben über die Rückverfolgbarkeit bei der Versendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Referenz	PCCB/S2/GDS/891700	Datum	29.06.2012
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	01.07.2012
Schlüsselbegriffe	Lebensmittel tierischen Ursprungs, Rückverfolgbarkeit, Handelspapier, Transport		

Verfasst von	Gebilligt von
De Smedt Griet, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, auf die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Dokumente, die aus Gründen der Rückverfolgbarkeit bei der Versendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs erforderlich sind, aufmerksam zu machen.

2. Anwendungsbereich

Versendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 30. Dezember 1992 über den Transport von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen.

Ministerieller Erlass vom 24. Oktober 2005 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben des Lebensmittelsektors.

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

5. Rückverfolgbarkeit bei der Versendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs: erforderliche Informationen und/oder Dokumente

5.1. Allgemeine Anforderungen für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Verordnung gilt für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs, sowohl für unverarbeitete Erzeugnisse als auch Verarbeitungserzeugnisse. Sie gilt jedoch nicht für Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse genannt).

Die Verordnung gilt für alle Lebensmittelunternehmer, einschließlich des Einzelhandels (außer bei der direkten Belieferung des Endverbrauchers), da es sich um die Ausführung des sogenannten General food law (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) im Bereich der Rückverfolgbarkeit handelt. Folglich findet auch das Konzept „Ein Schritt zurück und ein Schritt vor“ Anwendung.

Der Betreiber, der einen anderen Betreiber mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs beliefert, muss dem Betreiber, der diese Lebensmittel erhält, immer die folgenden Informationen mitteilen:

1. eine genaue Beschreibung des Lebensmittels;
2. das Volumen oder die Menge des Lebensmittels;
3. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde;
4. Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde;
5. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, an den das Lebensmittel versendet wird;
6. Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, an den das Lebensmittel versendet wird;
7. eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge bzw. der Sendung sowie
8. das Versanddatum.

Der Inhalt dieser Informationen stimmt überwiegend mit denen, die in dem Königlichen Erlass über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette angeführt sind, überein. Hierin sind allerdings nicht die Angaben der Punkte 4 und 6 bezüglich der Eigentümer der Erzeugnisse aufgeführt, für den Fall, dass es sich dabei nicht um die Lebensmittelunternehmer handelt. Daraus darf nicht geschlussfolgert werden, dass diese Angaben bei einem

Informationsaustausch zwischen Betreibern nicht vorliegen müssen. In Verordnungen festgelegte Verpflichtungen gelten umgehend und ihnen muss demnach nachgekommen werden.

Im Hinblick auf die Punkte 3 und 5 kann auf der Grundlage des Königlichen Erlasses über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette davon ausgegangen werden, dass diesen Verpflichtungen durch die Angabe der Niederlassungseinheitsnummer (NEN) oder - je nach Fall - der Nummer der von der FASNK ausgestellten Genehmigung oder Zulassung der belgischen Lebensmittelunternehmen Genüge getan werden kann. Die Nummern aller zugelassenen Niederlassungen, in denen Lebensmittel tierischen Ursprungs behandelt oder verarbeitet werden, sind auf der Website der FASNK verfügbar (siehe www.fasnk.be: Professionnels (Berufssektoren) > Production animale (Tierproduktion) > Produits animaux (tierische Erzeugnisse) > Etablissements agréés (zugelassene Niederlassungen)).

Es steht dem Lieferanten der Lebensmittel frei, in welcher Form er die Informationen übermittelt, sofern die Informationen dem Betreiber klar und unmissverständlich zur Verfügung gestellt werden und von dem Lebensmittelunternehmer, dem die Lebensmittel geliefert werden, nachgeschaut werden können. Dies bedeutet, dass sowohl Mittel in Papierform als auch elektronische Mittel für die Übermittlung der Informationen genutzt werden dürfen.

Die Informationen müssen unverzüglich vorgelegt werden können, sobald die FASNK darum bittet.

Die Informationen müssen täglich aktualisiert werden und werden bereitgehalten, bis vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Lebensmittel verzehrt wurden.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen ist in dem Königlichen Erlass über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette präzisiert: Sämtliche Unterlagen, die sich auf die Eigenkontrolle und die Rückverfolgbarkeit beziehen, müssen zwei Jahre nach Ablauf der Haltbarkeitsdauer des betreffenden Erzeugnisses oder in Ermangelung einer solchen während mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden. Im Falle von bestimmten (kleinen) Niederlassungen gelten Lockerungen, durch die die Frist auf 6 Monate herabgesetzt wird und die Aktualisierung der Register innerhalb von 7 Tagen oder spätestens am Tag der Verarbeitung der Lebensmittel erfolgen darf.

Neben den in der Verordnung (EU) Nr. 931/2011 vorgeschriebenen Informationen ist es denkbar, dass auch andere Informationen auf der Grundlage von anderen Verordnungsbestimmungen bereitgestellt werden müssen. Z.B. Die Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch¹, die Vorschriften über die Maßnahmen im Zusammenhang mit BSE² usw.

5.2. Spezifische Anforderungen für frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und bestimmte andere Verarbeitungserzeugnisse

In dem Königlichen Erlass über den Transport von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen ist bestimmt, dass den folgenden Lebensmitteln während des Transports ein begleitendes Handelspapier beiliegen muss: frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch,

¹ Siehe Mitteilung „Traçabilité et étiquetage de la viande bovine“ (Rückverfolgbarkeit und Etikettierung von Rindfleisch) (PCCB/GDS/329402 vom 23.07.2009): siehe www.fasnk.be

² Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, ausgelassene tierische Fette, Grieben, Gelatine, Kollagen, bearbeitete Mägen, Blasen und Därme.

Aufgrund des Geltungsbereichs dieses Erlasses beschränkt sich diese Verpflichtung auf die Versendungen aus einer zugelassenen Niederlassung. In diesem Erlass ist festgelegt, dass den betreffenden Lebensmitteln im Rahmen ihres Transports zwingend ein begleitendes Handelspapier beigelegt werden muss und dass dabei die erforderlichen Informationen an den Käufer mitgeteilt werden.

Das begleitende Handelspapier muss gemäß dem Königlichen Erlass über den Transport mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1. das Anfangsdatum des Transports und die Uhrzeit, an der mit der Verladung begonnen wird, sowie die Abfahrtsuhrzeit;
2. die Identifikationsdaten der Betriebseinheit, die die Lebensmittel liefert;
3. der Name des Versenders;
4. die Identifikationsdaten der Betriebseinheit, die die Lieferung der Lebensmittel annimmt;
5. der Name des Empfängers;
6. die Beschreibung der Lebensmittel nach Art, Zustand, Gewicht und gegebenenfalls die Anzahl der Verpackungseinheiten, die Angaben des Genusstauglichkeitskennzeichens oder des Identitätskennzeichens auf den Lebensmitteln oder deren Verpackung;
7. eine Angabe, mit der das Transportmittel identifiziert werden kann.

Die Informationen, die auf dem begleitenden Handelspapier aufzuführen sind, decken beinahe alle Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011 (siehe Punkt 5.1) ab.

Wird auf dem begleitenden Handelspapier ergänzend eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie oder Sendung angegeben, sind alle Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011 erfüllt.

Um den Anforderungen der Punkte 2 und 4 gerecht zu werden, kann im Falle von belgischen Lebensmittelunternehmen auch die Niederlassungseinheitsnummer (NEN) oder - je nach Fall - die Nummer der von der FASNK ausgestellten Genehmigung oder Zulassung verwendet werden.

Es ist kein spezifisches Muster für das Handelspapier festgelegt. Jedes Dokument ist zulässig, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Angaben klar auf dem Dokument vermerkt sind. Bei diesem Dokument kann es sich demnach um den CMR-Frachtbrief, den Ladeschein oder jegliches andere Dokument handeln.

Betrifft der Transport mehrere Empfänger, werden die Lebensmittel in so viele Partien zusammengefasst, wie es Empfänger gibt. Jeder Partie liegt ein separates begleitendes Handelspapier bei.

Das begleitende Handelspapier wird dem Betreiber der Niederlassung oder der Verkaufsstelle, in der die Lebensmittel ausgeladen werden, übergeben.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beläuft sich gemäß dem Königlichen Erlass über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette auf zwei Jahre nach Ablauf der Haltbarkeitsdauer des betreffenden Erzeugnisses oder in Ermangelung einer solchen auf mindestens zwei Jahre.

Werden ganze Schlachtkörper von Geflügel oder Hasentieren von dem Halter, der die Tiere in seinem Betrieb geschlachtet hat, zu oder von dem örtlichen Markt zwecks direkter Lieferung an den

Endverbraucher transportiert, liegt diesen Körpern während des Transports ein Dokument, in dem die Genehmigung³ angegeben ist, bei. In diesem Fall muss kein begleitendes Handelspapier vorgesehen werden.

6. Anhänge

/

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung

³ Die in Anhang III Punkt 2.5. des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen genannte Genehmigung.